

Satzung der Literaturakademie Nordost gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen
Literaturakademie Nordost gUG (haftungsbeschränkt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Schloßweg 5, 17166 Dalkendorf
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Literatur, kreativem Schreiben und literarischer Bildung als niedrigschwelliges, inklusives und ganzheitliches Kultur- und Bildungsangebot.
3. Ziel der Gesellschaft ist es, Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Bildungsbiografie, sozialem Status oder körperlichen beziehungsweise psychischen Voraussetzungen den Zugang zu Literatur und kreativem Schreiben zu erleichtern.
4. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf:
 - niedrigschwelligen Einstiegsangeboten in literarische Themen und Schreibprozesse,
 - inklusiven Bildungsformaten, insbesondere barrierearmen und perspektivisch gebärdensprachlichen Angeboten,
 - der Vermittlung von Schreiben als Ressource für Selbstwirksamkeit, Reflexion und Stressabbau im Rahmen kultureller Bildung,
 - der Förderung kultureller Teilhabe und individueller Ausdrucksfähigkeit.
5. Die Angebote sind nicht leistungs- oder wettbewerbsorientiert, sondern auf Teilhabe, Ermutigung und individuelle Entwicklung ausgerichtet. Sie verfolgen keinen therapeutischen Zweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter:innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel der Gesellschaft sind grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
7. Die Gesellschafter:innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Anteile des Gesellschaftsvermögens.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung von Literatur- und Schreibkursen, Workshops, Seminaren und offenen Bildungsformaten,
2. digitale und analoge Bildungsangebote zur literarischen Bildung und Schreibförderung,
3. inklusive Angebote, insbesondere barrierearme und perspektivisch gebärdensprachliche Formate,
4. Schreibangebote zur Förderung von Reflexion, Resilienz und Stressabbau im Rahmen kultureller Bildung,
5. die Durchführung von Schreibwettbewerben, Lesungen, Diskussions- und Veranstaltungsformaten,
6. Kooperationen mit kulturellen, sozialen und bildungsbezogenen Einrichtungen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 Euro.
 - Dorothea: 25 €
 - Sebastian: 25 €
2. Es ist vollständig eingezahlt.

§ 6 Gesellschafter:innen

1. Gesellschafter:innen der Gesellschaft sind:
 - Dorothea Stelling, Schloßweg 5, 17166 Dalkendorf
 - Sebastian Stelling, Schloßweg 5, 17166 Dalkendorf

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer:innen.
2. Die Geschäftsführer:innen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Geschäftsführer:innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung erhalten, sofern diese mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

§ 8 Verwendung von Gewinnen und Rücklagen

1. Etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter:innen ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rücklagen bilden (§ 62 AO).
4. Insbesondere ist die Bildung freier Rücklagen sowie Rücklagen zum Aufbau des Stammkapitals zulässig.
5. Ziel ist der langfristige Aufbau des Stammkapitals bis zur gesetzlichen Mindesthöhe einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), um eine entsprechende Umwandlung zu ermöglichen.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst, Kultur oder Bildung zu verwenden hat.
2. Die konkrete Anfallberechtigte wird durch Beschluss der Gesellschafter:innen bestimmt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.